

# Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

## Lösungshinweise

### Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

**Handlungsbereich**

Sachversicherungen für private und gewerbliche  
Kunden  
– Schaden- und Leistungsmanagement

**Prüfungstag**

8. Oktober 2018

#### Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

wbv Media GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,  
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

## Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Sie sind Firmenberater der Proximus Versicherung AG. Ihr Kunde ist das IT-Systemhaus „Bits und Bytes GmbH“ (BuB GmbH) in Hildesheim. Das Unternehmen entwickelt Softwarelösungen für den gewerblichen Bedarf. Ergänzend werden Beratungsleistungen und Schulungen angeboten sowie Netzwerke vor Ort beim Kunden betreut. In kleinerem Umfang liefert die BuB GmbH auch maßgeschneiderte Hardware, die sie aus fertig zugelieferten Komponenten zusammenbaut. Das Unternehmen beschäftigt 50 Mitarbeiter.

Die Risiken der Allgemeinen Sachversicherung, der Technischen Versicherungen und der Transportversicherung sind auf Basis der Versicherungsbedingungen „Gewerbekunden 1“ bei der Proximus Versicherung AG versichert. Neben den betrieblichen Versicherungen bestehen auch Verträge für das private Belegschaftsgeschäft.

Ihr Ansprechpartner ist der Geschäftsführer des Unternehmens, Herr John.

### Aufgabe 3

Herr John meldet Ihnen einen drohenden Ertragsausfallschaden in seinem Unternehmen.

Die Zulieferfirma, die der BuB GmbH unter anderem maßgeschneiderte Hardware liefert, ist vor drei Tagen abgebrannt. Die BuB GmbH benötigt ganz dringend die dort hergestellten Komponenten, da ansonsten eine fristgerechte Auslieferung der Bestellungen nicht erfolgen kann. Es drohen:

- erhebliche finanzielle Auswirkungen, da Fixkosten wie Löhne, Gehälter, Mieten, Nebenkosten usw. weiterlaufen, während keine Erträge mehr generiert werden
- Verlust von Kundenverbindungen
- Nachteile im Wettbewerb

- a) Nennen Sie die Vertragsgrundlagen, die Voraussetzung sind, um einen derartigen Schaden der BuB GmbH zu decken, und beschreiben Sie den sich für diesen Schaden ergebenden Deckungsumfang und die grundsätzliche Dauer der Haftung. (10 Punkte)
- b) Erklären Sie Herrn John den Versicherungsschutz nach FBUB bei dauerhaftem Verlust von Kundenverbindungen. (8 Punkte)
- c) Erläutern Sie, welche Risiken die Proximus Versicherung AG eingeht, indem sie einen unbegrenzten Versicherungsschutz in Bezug auf den zu erwartenden Schaden durch den Zulieferer gewährt, und wie sie dieses Risiko eingrenzen kann. (7 Punkte)

**Lösungshinweise Aufgabe 3**

**(25 Punkte)**

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

- a) FBUB 2010  
SK 8403 (10) Rückwirkungsschäden (Zulieferer)

Rückwirkungsschäden sind Betriebsunterbrechungsschäden infolge von versicherten Sachschäden in Fremdbetrieben (Zulieferer).

Es handelt sich hierbei um einen Unterbrechungsschaden in der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung, der im versicherten Betrieb infolge eines Sachschadens in einem Fremdbetrieb eingetreten ist, ohne dass der versicherte Betrieb selbst einen Sachschaden erlitten hat.

Versicherungsschutz für den Rückwirkungsschaden besteht nur über eine gesonderte vertragliche Vereinbarung, in der zusätzlich zwischen dem Zulieferer- und Abnehmerrisiko differenziert wird.

Im Rahmen der Versicherungssumme und der Haftzeit sind durch den Produktionsausfall entgangene Gewinne und fortlaufende fixe Kosten versichert.

Die Ersatzleistung des Versicherers ist durch die Haftzeit begrenzt. Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen längstens Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens und endet zum Zeitpunkt, zu dem sich der Ausfallschaden wirtschaftlich in der Leistungserstellung nicht mehr auswirkt, ist jedoch nicht länger als die vereinbarte Haftzeit.

**(10 Punkte)**

- b) Die dauerhafte Beeinträchtigung des Absatzes ist ein versicherter Ertragsausfallschaden, der zum Ablauf der Haftzeit ersetzt wird. Darüber hinaus sind während der Haftzeit Schadenminderungskosten, die der Vermeidung eines dauerhaften Kundenverlustes vorbeugen, versichert.

Nach dem Ende der Haftzeit besteht kein Anspruch mehr auf Schadenersatz.

**(8 Punkte)**

- c) Risiken sind das Kumulrisiko des Versicherers und die fehlenden Risikoinformationen über die Fremdbetriebe sowie die eingeschränkten Anwendungsmöglichkeiten von Schadenminderungsmaßnahmen im Versicherungsfall.

Der Rückwirkungsschaden wird deshalb mit einer separaten Entschädigungsgrenze belegt, deren Höhe insbesondere von dem Umstand bestimmt wird, ob die Zulieferer oder Abnehmer des Versicherungsnehmers im Versicherungsvertrag benannt werden oder unbenannt bleiben.

**(7 Punkte)**

## Aufgabe 4

Die BuB GmbH lässt regelmäßig Sendungen per Spediteur innerhalb von Europa befördern. Herr John informiert Sie zu der bestehenden Transport-Generalpolice über einen Sendungsverlust im Gewahrsam eines Spediteurs.

Im Rahmen der Police besteht Deckung nur für die Gefahrtragung der BuB GmbH sowie für Transporte, die aufgrund der Lieferkonditionen für fremde Rechnung zu versichern sind.

Sie erhalten folgende Informationen zu dem aktuellen Schadenfall:

- Versandtransport von Hildesheim via Hamburg nach Reykjavik in Island
  - Die Sendung besteht aus einer Kiste mit Hardwarebauteilen.
  - Das befördernde Frachtschiff ist auf dem Seeweg verschollen.
  - Als Lieferklausel im Kaufvertrag wurde CIF vereinbart.
- a) Herr John spricht Sie auf das Thema Gefahrtragung an und möchte von Ihnen wissen, ob im Rahmen der Police diesbezüglich Deckung besteht.

Erläutern Sie Herrn John die Regelung in der Police bzw. in der vereinbarten Incoterms 2010-Klausel und leiten Sie daraus die Deckungsfrage ab.

(15 Punkte)

- b) Herr John übergibt Ihnen alle vorhandenen Dokumente zur Schadenprüfung und bittet Sie um umgehende Bearbeitung, damit die Entschädigungsleistung möglichst zeitnah erfolgen kann.

Sie merken an, dass bei Verschollenheit in Friedenszeiten eine spezielle Fristregelung zu beachten ist. Schildern Sie Ihrem Gesprächspartner diese Regelung zur Ersatzleistung.

(5 Punkte)

- c) Bei der Durchsicht der Dokumente zu diesem Schadenfall fällt Ihnen auf, dass nur eine Kopie des Versicherungszertifikates beiliegt.

Erläutern Sie Herrn John, warum Sie das Dokument im Original benötigen.

(5 Punkte)

**Lösungshinweise Aufgabe 4**

**(25 Punkte)**

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

- a) Im Rahmen der Lieferklausel CIF geht die Gefahrtragung vom Verkäufer mit der Verbringung der Güter in das Seeschiff auf den Käufer über. Zum Schadenzeitpunkt liegt die Gefahrtragung somit nicht bei der BuB GmbH. Dennoch fällt dieser Schaden unter den Versicherungsschutz im Rahmen dieser Transport-Generalpolice, da sich die versicherte Gefahr auf der Seereise verwirklicht hat und die BuB GmbH aufgrund der CIF-Vereinbarung im Kaufvertrag verpflichtet war, die Seereise zugunsten des Käufers zu versichern.
- b) Das Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft 60 Tage, bei europäischen Binnenreisen 30 Tage verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist (Ziffer 17.2 der DTV Güter 2000/2011). Im vorliegenden Schadenfall beträgt die Frist also 60 Tage.
- c) Ist eine Police (Versicherungszertifikat) ausgestellt, so ist der Versicherer nur gegen Vorlage der Police zur Zahlung verpflichtet. Durch die Zahlung an den Inhaber der Police wird er befreit (Ziffer 11.2 der DTV Güter 2000/2011).

(15 Punkte)

(5 Punkte)

(5 Punkte)

**Hinweis für den Korrektor:** Weitere mögliche richtige Antwort: Das Versicherungszertifikat ist ein Inhaberpapier, welches durch Indossierung übertragbar ist. Im Schadenfall ist derjenige anspruchsberechtigt, der dem Versicherer das Original des Versicherungszertifikates vorlegen kann.